



Infobrief

„Der Hofladen im Steuerrecht“

Aus vielen Gründen sehen sich Landwirte:innen veranlasst, ihre erzeugten Produkte selbst an den/die Endverbraucher:in zu vertreiben, also als Direktvermarkter:in aufzutreten. Ein häufiger Grund ist das Übergehen des Handels, um dessen Marge selbst zu behalten. Ein weiterer Grund ist, dass immer größer werdende Bedürfnis der Verbraucher:innen nach regionalen Produkten zu befriedigen.

Eine Form des Direktvertriebs von Produkten ist der Hofladen. Ein solcher zeichnet sich zumeist durch eine überschaubare Fläche, ein übersichtliches Angebot und reduzierte Öffnungszeiten aus. Üblicherweise ist er auf der landwirtschaftlichen Hofstelle angesiedelt und wird durch wenig oder kein Fremdpersonal betrieben.

Die steuerliche Betrachtung des Hofladens ist aus zwei Perspektiven interessant, zum einen aus der ertragsteuerlichen (Einkommensteuer, Gewerbesteuer) und zum anderen aus der umsatzsteuerlichen.

Ertragssteuerrecht

Der/die Landwirt:in erzielt Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gem. § 13 EStG. Diese sind in gewisser Weise den gewerblichen Einkünften bessergestellt, weil es einen (geringen) Freibetrag gibt und diese nicht der Gewerbesteuer unterliegen. Deshalb, und, weil der/die Landwirt:in in der Regel vermeiden will, zwei Gewinnermittlungen zu erstellen, ist es anzustreben alle Einkünfte unter § 13 EStG veranlagt zu bekommen. Ob das mit einem Hofladen immer funktioniert, wird im Folgenden dargestellt:

Werden im Hofladen **ausschließlich selbst erzeugte Waren** (ohne Weiterverarbeitung) verkauft, sind die Einkünfte daraus weiterhin Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.



Unschädlich ist es, wenn die Erzeugnisse auf der ersten Verarbeitungsstufe haltbar oder verkaufsfertig gemacht werden. Ohne Belang ist auch, ob die Waren auf einer am Hof befindlichen Stelle, auf einem Marktstand oder in einem eigens eingerichteten Verkaufsgeschäft angeboten werden.

Bietet der Landwirt **ausschließlich zugekaufte Ware** an, begründet er damit in jedem Fall – unabhängig von der Art und vom Umfang des Angebots – einen Gewerbebetrieb.

Interessanter wird die Beurteilung, wenn neben selbst erzeugten, auch **zugekaufte Waren** verkauft werden, **und/oder** die eigenen **Erzeugnisse weiterverarbeitet** werden (sog. zweite Verarbeitungsstufe). Sofern die Einnahmen (ohne Umsatzsteuer) aus zugekauften oder weiterverarbeiteten Waren EUR 51.500,00 oder ein Drittel des Gesamtumsatzes des Betriebes (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen, kann weiterhin angenommen werden, dass insgesamt landwirtschaftliche Einkünfte vorliegen. Andernfalls liegt in einem solchen Fall für den Verkauf der selbst erzeugten Produkte ein landwirtschaftlicher Betrieb vor, für die anderen Produkte liegen gewerbliche Einkünfte vor. Der Gewinn oder Verlust aus dieser gewerblichen Tätigkeit muss separat von der Landwirtschaft erfolgen. Dieser Gewinn unterliegt neben der Einkommensteuer auch der Gewerbesteuer. Hier ist jedoch zu beachten, dass zum einen ein gewerbesteuerlicher Freibetrag von EUR 24.500,00 zu berücksichtigen ist, und zum andern die Gewerbesteuer – vereinfacht gesagt – auf die Einkommensteuer anrechenbar ist.

Umsatzsteuerrecht

Der/die Landwirt:in kann umsatzsteuerlich wählen, ob die Umsatzsteuer pauschaliert berechnet wird oder, ob die Regelbesteuerung vorgenommen wird. Der/die Landwirt:in kann auch für die selbst erzeugten und direkt vertriebenen Erzeugnisse die Umsatzsteuer pauschalieren. Dies gilt jedoch nicht für selbst erzeugte Waren, die üblicherweise nicht mit in landwirtschaftlichen Betrieben verwendeten Mitteln hergestellt werden (z.B. Backwaren oder Wurstwaren). Einfach verarbeitete Milchprodukte, wie z.B. Butter oder Käse, können im umsatzsteuerlichen Sinne noch als typische landwirtschaftliche Produkte angesehen werden, für die die Durchschnittsatzbesteuerung nach § 24 UstG angewandt werden kann.



STEUERKANZLEI DR. SIEGEL
STEUERN · BETRIEBSWIRTSCHAFT · BERATUNG

Für zugekauft Produkte kann nur die Regelbesteuerung angewandt werden, das heißt, diese werden mit 7 % bzw. 19 % Umsatzsteuer verkauft, die Vorsteuer aus dem Einkauf kann entsprechend geltend gemacht werden.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihre/n Steuerberater:in nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diese/n deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.

Stand: Februar 2021 / tms